

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Mies van der Rohe Hauses e.V.

- nachfolgend der Verein-

Stand: Mai 2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Mies van der Rohe Hauses“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin Charlottenburg eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.

1.2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist, den denkmalgerechten Erhalt des Mies van der Rohe Hauses in Berlin-Hohenschönhausen zu unterstützen und an seiner kulturellen Nutzung mitzuwirken.

Dieser Zweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Förderung des denkmalgerechten Erhalts und Pflege des Baudenkmals zum Nutzen der Öffentlichkeit wie z. B. Erfassung, Bewertung und Veröffentlichung der Geschichte des Hauses sowie der baugeschichtlichen und kulturellen Bedeutung;
- b) Schaffung eines kulturellen Zentrums „Mies van der Rohe Haus“ mittels Veranstaltung und Förderung von öffentlichen Diskussionen, Seminaren, Vorträgen, Kolloquien u.ä. im Sinne eines öffentlichen Diskurses über Kunst und Architektur;
- c) Förderung von künstlerischen und architektonischen Projekten soweit sie informativen, aufklärenden oder exemplarischen Charakter im Bezug auf die Moderne oder das Leben und Werk von Mies van der Rohe aufweisen;
- d) Sammeln von Spenden und Fördermitteln im Sinne der genannten Vereinszwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nichtrechtsfähige und sonstige Personenvereinigungen werden.

4.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme

entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Widerspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet über die Aufnahme endgültig durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

4.3. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss schriftlich mindestens drei Monate vorher beim Vorstand eingegangen sein,
- durch Ausschluss gemäß nachstehender Ziffer 4.4. oder
- durch Streichung gemäß nachstehender Ziffer 4.5.

4.4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die auf den Widerspruch folgende Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ruht die Mitgliedschaft.

4.5. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds, das mit zwei Mitgliedsbeiträgen gemäß Ziffer 5.2 in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an gerechnet voll entrichtet, kann durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden. Die Mahnung ist mit Einschreiben gegen Rückschein an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds zu richten. In der Mahnung ist auf die drohende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen. Die Mahnung gilt auch dann als wirksam zugegangen, wenn die Sendung als unzustellbar zurückgegeben wird.

4.6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Ziffer 4.3 erlöschen sämtliche etwaigen Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

5.2. Die Mitglieder leisten jährlich einen Mitgliederbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die ordentliche Versammlung der Mitglieder beschließt.

5.3. Die Mitgliederversammlung kann eine Staffelung von Mitgliedsbeiträgen, etwa für Ehepartner, Rentnerinnen und Rentner, Studierende und andere Gruppen, beschließen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

- der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einzuberufen.
- 7.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- das Interesse des Vereins dies erfordert oder
 - die Einberufung von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder der Mehrheit der Beiratsmitglieder oder einem Viertel der Mitglieder des Vereins jeweils unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- 7.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen; der Versammlungsleiter hat in diesem Falle zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Zulässigkeit von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Satzungsänderungen,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Aufnahme eines Mitglieds nach Widerspruch des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes,
 - die Entscheidung über den Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes,
 - die Auflösung des Vereins.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend oder gemäß nachfolgendem Satz 2 vertreten sind. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein anderes Mitglied schriftlich zur Vertretung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung zu bevollmächtigen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- 7.6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.7. Beschlüsse bedürfen in Abweichung von Ziffer 7.6. einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wenn Gegenstand der Abstimmung die Änderung der Satzung, die Entscheidung über die Berufung eines Bewerbers gegen die ablehnende

Aufnahmeentscheidung des Vorstandes, die Entscheidung über den Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist.

- 7.8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern in angemessener Frist zur Verfügung zu stellen ist.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
- Vorsitzende/r
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister/in
 - ein/e Beisitzer/in
- 8.2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er beruft die Mitglieder des Beirats.
- 8.3. Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Er kann im Namen des Vereins klagen, Verträge abschließen oder Vollmachten zum Abschluss von Verträgen erteilen. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter oder der Schatzmeister.
- 8.4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8.5. Der/die Leiter/in des Mies van der Rohe Hauses ist zum Vorstand kooptiert und nimmt an seinen Beratungen mit Antrags-, Rede- und Stimmrecht teil.
- 8.6. Der Vorstand – mit Ausnahme des/der Leiters/Leiterin des Mies van der Rohe Hauses – wird von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandmitglieder ist beliebig oft möglich.
- 8.7. Der Vorstand ist bei Bedarf von dem/der Vorsitzenden einzuberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- 8.8. Vorstandmitglieder können auf eigenen Wunsch mit schriftlicher Erklärung ausscheiden.

§ 9 Beirat

- 9.1. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Personen. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und werden für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand berufen. Beiratsmitglieder können auf eigenen Wunsch mit schriftlicher Erklärung ausscheiden.
- 9.2. Der Beirat berät den Vorstand. Er wird mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung beigezogen.

§ 10 Kassenprüfer

- 10.1. Der Verein verfügt über zwei ehrenamtliche Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils einzeln für die Wahlperiode des Vorstandes gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig; in diesem Falle hat der jeweils andere Kassenprüfer auszuscheiden.
- 10.2. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließen soll, Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 11.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, das es zugunsten des Mies van der Rohe Hauses in Berlin-Hohenschönhausen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.